

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 31 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 14. April 2014 i.S. A. AG gegen B. – [1B_300/2013](#)

[Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO](#); [Art. 70 ff. StGB](#): strafprozessuale Einziehungsbeschlagnahme; Ersatzforderungsbeschlagnahme.

Gegenstände oder Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können gemäss [Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO](#) beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind. Bei der strafprozessualen Einziehungsbeschlagnahme ist zu prüfen, ob eine...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login